OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700196/8/ER

Datum:
Linz, 9. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des I S, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W, x, gegen Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 6. Oktober 2016, GZ: VStV/916301099324/2016, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens (jeweils betreffend Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses vom 6. Oktober 2016, VStV/916301099324/2016 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vor, am 19. Juli 2016 um 23:09 Uhr in S, S Straße 15, Höhe Hausnummer 15 stadtauswärts den öffentlichen Anstand verletzt zu haben, indem er die einschreitenden Beamten mit den Worten „Fickts eich!“ beschimpft habe. Sein Verhalten habe in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dargestellt. Die belangte Behörde verhängte über den Bf daher eine Geldstrafe von 250,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 8 Stunden).
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass entsprechend der Judikatur etwa der Gebrauch von unflätigen und/oder obszönen Schimpfwörtern als den Anstand grob verletzend qualifiziert würden. Durch die Beschimpfung der Polizeibeamten mit den Worten „Fickts eich!“ sei der Tatbestand der Anstandsverletzung erfüllt.

I.2. Gegen (ua diesen Spruchpunkt) dieses Straferkenntnisses erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.
Begründend führte der Bf darin im Wesentlichen aus, dass eine Anstandsverletzung nur dann öffentlich begangen werden könne, wenn sie neben den unmittelbar Beteiligten auch anderen Personen bekannt werden könne. Es müsse daher zumindest die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme der Anstandsverletzung über den Kreis der Beteiligten hinausgegangen sein. Bei der ggst Amtshandlung seien lediglich der Bf und die einschreitenden Beamten anwesend gewesen, eine konkrete Kenntnisnahmemöglichkeit durch andere Zeugen habe demnach nicht bestanden. Die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Oö.PolStG lägen daher nicht vor.
Unabhängig davon sei es nicht richtig, dass der Bf die einschreitenden Beamten mit den Worten „Fickts eich!“ beschimpft habe, er habe lediglich eine Unmutsäußerung mit den Worten „Fick dich!“ getätigt, da er aufgrund des Zuspätkommens zur Arbeit und des anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens mit sich selbst unzufrieden gewesen sei. Er habe die Unmutsäußerung nicht auf die einschreitenden Beamten sondern auf sich selbst bezogen.

I.3. Mit Schreiben vom 3. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2017, zu der der rechtsfreundlich

vertretene Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen und die beiden einschreitenden Beamten zeugenschaftlich einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 19. Juli 2016 wurde der Bf gegen 23:00 Uhr von Beamten der PI S mit seinem Fahrzeug in S, S Straße 15 vor der Toreinfahrt zur Firma S angehalten. In dieser Gegend befinden sich Parkplätze, aber keine Wohnhäuser. Das Gebäude des Werkschutzes der Firma S befindet sich etwa 20-30 Meter entfernt von der Stelle, an der der Bf angehalten wurde. Im Rahmen der Kontrolle wurde der Bf von den einschreitenden Beamten darüber informiert, dass wegen bestimmter Verstöße gegen die StVO Anzeige gegen ihn erstattet werde. Darauf reagierte der Bf aufgebracht und äußerte, nachdem die Amtshandlung beendet wurde und sich die Polizeibeamten zu ihrem Fahrzeug begaben, für diese deutlich vernehmbar in deren Richtung „Fickts eich!“.
Im Bereich des Orts der Amtshandlung befanden sich außer dem Bf und den einschreitenden Polizeibeamten keine Personen. Eine nachträgliche diesbezügliche Erhebung der einschreitenden Polizeibeamten ergab, dass ein Mitarbeiter des Werkschutzes der Firma S am Firmengelände anwesend war, dieser hat zwei Polizisten und einen aufgebrachten Mann wahrgenommen, nicht aber den gesprochenen Wortlaut.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Aussage der zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten. Dass der Bf nicht „Fick dich!“, sondern „Fickts eich!“ geäußert hat, ergibt sich aus den völlig übereinstimmenden und glaubwürdigen Aussagen der zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten. Beide gaben übereinstimmend an, der Bf habe diese Worte an die Beamten gerichtet. Der Zeuge S führte dazu ergänzend aus, der Bf habe den Ausdruck im Dialekt verwendet und „Fickts eich!“ gerufen. Aufgrund der übereinstimmenden, glaubwürdigen Aussagen der unter Wahrheitspflicht einvernommenen Polizeibeamten, an denen insbesondere aufgrund der detaillierten Schilderung kein Grund zu zweifeln besteht, gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ zur Überzeugung, dass der Bf in seiner Äußerung den Plural verwendet hat.
Die Feststellungen zur Wahrnehmung des Werkschutzes ergeben sich aus der völlig glaubwürdigen Aussage des Zeugen S, der den Namen und die Telefonnummer des Mitarbeiters des Werkschutzes sowie dessen Aussage im Rahmen seiner Aussage bekannt gab.

III.1. Gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl Nr 66/2014 sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs 2 und § 3 von der

Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs 1 Oö.PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.
Gemäß Abs 2 par.cit. ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit als Anstandsverletzung im Sinne des Abs 1 anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

III.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö.PolStG, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

III.2.2. Der Bf hat den beiden einschreitenden Polizeibeamten nach Beendigung der Amtshandlung die Worte „Fickts eich!“ nachgerufen, als diese sich zu ihrem Fahrzeug begaben. Durch diese Wortwahl hat der Bf jedenfalls einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten begangen (vgl VwGH 27.2.1995, 90/10/0049, der eine ähnliche Aussage als „ordinären, empörenden und jeglichen Anstand vermissen lassenden Zuruf“ beurteilte).
Im Übrigen wäre dieser Zuruf auch im Singular gleich zu bewerten gewesen, da sich durch die Formulierung „Fick dich!“ beide Polizeibeamten einzeln angesprochen gefühlt haben könnten, was der Bf auch gar nicht in Abrede stellte und dies sowohl in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung als auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einräumte.

Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 1 Abs 1 Oö.PolStG ist jedoch zusätzlich erforderlich, dass die festgestellte Anstandsverletzung in der

Öffentlichkeit stattgefunden hat. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 30.9.1985, 85/10/0120) ist die Öffentlichkeit bei einer Anstandsverletzung zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (sog "Sukzessivöffentlichkeit“). Es muss daher die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben sein (vgl *Rangger*, Oberösterreichisches Polizeirecht, S 73 uHa VwSlg 9684A).
Im ggst Fall steht fest, dass lediglich die beteiligten Polizeibeamten von der Anstandsverletzung Kenntnis genommen haben. Wie alle in der öffentlichen mündlichen Verhandlung Befragten einhellig angegeben haben, befanden sich keine Personen in der Nähe, auch Wohnhäuser befinden sich nicht im Umfeld des vorgeworfenen Tatorts. Ein anwesender Mitarbeiter des Werkschutzes der angrenzenden Firma hat zwar die Amtshandlung an sich wahrgenommen, die gesprochenen Worte jedoch nicht gehört. Im konkreten Fall bestand daher keine Möglichkeit, dass eine andere Person als die unmittelbar Beteiligten von der Anstandsverletzung Kenntnis genommen hat. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs mangelt es somit an der für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 1 Abs 1 Oö.PolStG erforderlichen Öffentlichkeit.

III.2.3. Zumal der Bf mangels Öffentlichkeit bei der von ihm begangenen Anstandsverletzung den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 Oö.PolStG nicht erfüllt hat, war Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses im Ergebnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht ab (vgl VwGH 30.9.1985, 85/10/0120; VwSlg 9684A).

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter